

BUNDESGERICHTSHOF

V_BIw 1/67

BESCHLUSS

in der Landwirtschaftssache

betreffend das Hoffolgezeugnis nach dem am 11. August 1964 in Uenzen verstorbenen Landwirt Friedrich H[REDACTED] bezüglich des im Grundbuch von U[REDACTED] Band 9 Bl. [REDACTED] eingetragenen Hofes.

Beteiligte:

1. Landwirt Burchard H[REDACTED]-K[REDACTED] in U[REDACTED] Nr. [REDACTED],

Antragsgegner und Rechtsbeschwerdegegner,

- vertreten durch Rechtsanwalt Dr. [REDACTED], B[REDACTED],
Br[REDACTED] Straße [REDACTED] - ,

2. Witwe Eleonore H[REDACTED] geb. W[REDACTED] aus U[REDACTED] Nr. [REDACTED],

3. Landgerichtsrat i.R. Dr. H[REDACTED] in D[REDACTED]-G[REDACTED]-
[REDACTED], Ha[REDACTED]str. [REDACTED],

zu 3: Antragsteller, Beschwerdeführer
und Rechtsbeschwerdeführer,

- vertreten durch Rechtsanwalt W. Ho[REDACTED],
Hi[REDACTED]-Rhld., G[REDACTED] Straße [REDACTED] -.

Der V. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat als Senat für Landwirtschaftssachen in der Sitzung vom 23. Mai 1967 unter Mitwirkung des Senatspräsidenten Dr. Augustin, der Bundesrichter Dr. Piepenbrock und Dr. Grell sowie der landwirtschaftlichen Beisitzer Buresch und Müller

beschlossen:

Die Rechtsbeschwerde gegen den Beschluß des Oberlandesgerichts Celle, Senat für Landwirtschaftssachen, vom 7. Dezember 1966 wird auf Kosten des Beteiligten zu 3), der dem Beteiligten zu 1) die außergerichtlichen Kosten des Rechtsbeschwerdeverfahrens zu erstatten hat, zurückgewiesen.

Der Geschäftswert wird für das Rechtsbeschwerdeverfahren auf 3 000 DM festgesetzt.

G r ü n d e :

I.

Der Rechtsbeschwerdeführer ist der Bruder des Erblassers Friedrich H. [REDACTED] der einen Hof in Uenzen zur Größe von 50,1826 ha und mit einem Einheitswert von 59 400 DM hinterlassen hat. Der Rechtsbeschwerdeführer ist zur Hälfte Miteigentümer eines im Grundbuch von Uenzen Band 11 Bl. 242 eingetragenen Grund-

- 3 -

stücks zur Größe von 5,5063 ha. Die andere Hälfte gehörte dem Erblasser. Im Grundbuch ist noch der Vater des Erblassers und des Rechtsbeschwerdeführers als Eigentümer eingetragen. Der Erblasser hatte den Landwirt Burchard H. - K. adoptiert und mit ihm am 10. Februar 1961 einen Erbvertrag geschlossen, in dem er seine Ehefrau zur Hofesvorerbin, den Adoptivsohn zum Hofesnacherben einsetzte.

Nach dem Tod des Erblassers beantragte dessen Witwe beim Landwirtschaftsgericht, ihrer Einsetzung zur Vorerbin gemäß § 7 II HöfeO zuzustimmen. Nach langwierigen Verhandlungen schlossen die Witwe und der Adoptivsohn am 30. März 1966 einen gerichtlichen Vergleich. In ihm erklärten sie, sie seien sich darüber einig, daß die Bestimmung im Erbvertrage über die Vor- und Nacherbfolge unwirksam und der Adoptivsohn des Erblassers Hofeserbe geworden sei. Der Witwe des Erblassers wurde ein näher festgelegtes Altenteil zugesprochen. Sie verpflichtete sich, den Antrag auf Erteilung der Genehmigung des Erbvertrages zurückzunehmen, was sie anschließend auch tat. Unter Nummer IX enthält der Vergleich noch folgende Bestimmung: "Die Parteien sind sich darüber einig, daß der im Grundbuch von U. Band Bl. auf den Namen des Vollmeiers Hermann M. in U. eingetragene Grundbesitz in Größe von 5,5063 ha ganz oder anteilmäßig zum Hof gehört. Die Antragstellerin verzichtet insoweit auf ihre evtl. Ansprüche und tritt diese an den Antragsgegner ab."



Auf Antrag des Adoptivsohns des Erblassers erteilte das Landwirtschaftsgericht am 12. April 1966 das Hoffolgezeugnis dahin, daß dieser Hoferbe des Erblassers in dessen im Grundbuch von U [REDACTED] Band [REDACTED] Bl. [REDACTED] eingetragenen Hof nebst dem sich aus dem Grundbuch von U [REDACTED] Band [REDACTED] Bl. [REDACTED] ergebenden Miteigentumsanteil sei.

Nunmehr wandte sich der Rechtsbeschwerdeführer mit einer Reihe von Eingaben an das Landwirtschaftsgericht, mit denen er "alle möglichen Rechtsmittel gegen die Maßnahmen, die das Gericht getroffen hat", einlegte. Er machte geltend, der Adoptionsvertrag, in dem sein Bruder den Landwirt Burchard H [REDACTED] - K [REDACTED] an Kindes Statt angenommen hat, sei nichtig. Weiter griff er den Vergleich vom 30. März 1966 mit der Behauptung an, er sei unter Druck geschlossen und deshalb nichtig. Er meinte, es habe ein Ehegattenhof vorgelegen, so daß die Witwe des Erblassers kraft Gesetzes Vorerbin geworden und eine Zustimmung des Gerichts nicht erforderlich gewesen sei. Auf Nachfrage des Beschwerdegerichts hat er beantragt, das Hoffolgezeugnis aufzuheben, evtl. es einzuziehen.

Das Oberlandesgericht hat die Beschwerde als unzulässig verworfen. Dagegen hat der Beteiligte zu 3) Rechtsbeschwerde eingelegt, mit der er sein bisheriges Begehren weiterverfolgt. Der Beteiligte zu 1) bittet, das Rechtsmittel zurückzuweisen.

II.

A) Die Rechtsbeschwerde ist nach § 24 Abs. 2 Nr. 2 LwVG statthaft. Sie eröffnet aber nur eine beschränkte Nachprüfung der Beschwerdeentscheidung dahin, ob die einfache Beschwerde des Beteiligten zu 3) zulässig war.

1. Das Oberlandesgericht hat ausgeführt:

Der Beschwerdeführer erstrebe die Einziehung des Hoffolgezeugnisses. Gegen einen die Einziehung ablehnenden Beschluß könne die einfache Beschwerde eingelegt werden. Hier sei die Beschwerde nach dem Willen des Beschwerdeführers dahin auszulegen, daß mit ihr sogleich im zweiten Rechtszug die Einziehung bewirkt werden soll. Das Beschwerdegericht dürfe unmittelbar über den Antrag auf Einziehung entscheiden. Das Rechtsmittel sei aber unzulässig, weil der Beschwerdeführer durch das Hoffolgezeugnis nicht beschwert sei. Er trage selbst vor, daß, falls der Vergleich nichtig wäre, die Rechte seiner Schwägerin, der Witwe des Erblassers, als Vorerbin wieder aufleben würden. Er setze sich dafür ein, daß der Erbvertrag vom 10. Februar 1961 keiner Zustimmung nach § 7 Abs. 2 HÖfEO bedurft habe, da seine Schwägerin kraft Gesetzes Vorerbin geworden sei. Abgesehen davon, daß seine Ansicht, der Hof des Erblassers sei ein Ehegattenerbhof gewesen, unzutreffend sei, bleibe nicht ersichtlich, wieso in diesem Fall Rechte des Beschwerdeführers (oder etwa

seiner Tochter) entstanden wären, die durch das Hoffolgezeugnis berührt würden.

Auch die oben zitierte Nummer IX des Vergleichs berühre keine Rechte des Beschwerdeführers. Der Vergleich beziehe sich, wie offensichtlich sei, nur auf die Eigentumshälfte an dem Grundstück, die dem Erblasser zustand. Die Rechte des Beschwerdeführers an der andern Hälfte hätten durch den Vergleich nicht berührt werden können und seien auch nicht berührt worden. Insbesondere hätte sein Miteigentumsanteil nicht als zum Hof gehörig bestimmt werden können. Selbst wenn § 2 b HöfeO hier Anwendung finden sollte, so doch nur hinsichtlich des Miteigentumsanteils des Erblassers, nicht des Anteils des Beschwerdeführers. Demgemäß erstrecke sich auch das Hoffolgezeugnis nicht auf seinen Anteil. Er sei daher auch insoweit nicht beschwert.

2. Dagegen führt die Rechtsbeschwerde an:

Der Rechtsbeschwerdeführer habe das Vorgehen H[REDACTED]-K[REDACTED], der nach dem Tod des Adoptivvaters den notariellen Erbvertrag als nicht wirksam bezeichnet hatte, gegenüber der um Zustimmung nach § 7 Abs. 2 HöfeO nachsuchenden Witwe H[REDACTED] als ein Unrecht angesehen. Auf Grund gerichtlichen Vergleichs sei H[REDACTED]-K[REDACTED] als Hoferbe eingetragen worden und die Witwe erhalte eine der üblichen Renten. Außerdem seien in dem Vergleich Erklärungen enthalten, die er, der Rechtsbeschwerdeführer, als rechtlich falsch angesehen habe (Miteigentum als Bestandteil des Hofes).

Die Auseinandersetzung über das Miteigentum könne nicht hinausgeschoben werden, darauf würden schon die landwirtschaftlichen Behörden drängen. Der Beschwerdeführer müsse aber wissen, wer sein oder seine Miteigentümer seien, H[REDACTED]-K[REDACTED] oder H[REDACTED]-K[REDACTED] und die Witwe H[REDACTED].

Am 10. September 1965 habe Rechtsanwalt Dr. B[REDACTED], Syke, der immer Vertreter der Witwe H[REDACTED] sei, unter anderem in einem Brief an den Beschwerdeführer geschrieben, ob er bezüglich des gemeinschaftlichen Grundbesitzes noch Erbansprüche geltend mache. Er, der Rechtsbeschwerdeführer, hätte vielleicht zugunsten der Witwe H[REDACTED], aber nicht zugunsten einer ihm völlig fremden Person verzichtet, zumal er wisse, daß es zwischen den Eheleuten H[REDACTED] und dem Adoptivsohn zu erheblichen Differenzen gekommen sei und man über den Verzicht auf die Adoption in Verhandlung getreten sei. Die Entscheidung über diese Frage dürfte ein berechtigtes Interesse des Rechtsbeschwerdeführers darstellen. Der Rechtsbeschwerdeführer habe die Anfrage des Rechtsanwalts Dr. B[REDACTED] deshalb nicht beantwortet.

Wenn es zu einer Auseinandersetzung wegen des Miteigentums komme, sei es ein erheblicher Unterschied, ob die Kontrahenten freie Entscheidung hätten oder ob einer von ihnen erbhofrechtlich gebunden sei und einer Genehmigung bedürfe. Nach den Erfahrungen, die der Rechtsbeschwerdeführer bislang habe sammeln können, würde die Landwirtschaftsbehörde wohl von ihm verlangen, wenn H[REDACTED]-K[REDACTED] allein als Kontrahent in Betracht

käme, daß er seine Parzelle an H[REDACTED]-K[REDACTED] oder an einen anderen Erbhofbesitzer verkaufe und nicht für sich behalte. Nach dem gerichtlichen Vergleich habe H[REDACTED]-K[REDACTED] das Recht, einen Teil des Hofes zu verkaufen. Die behördliche Genehmigung sollte jetzt aber unter der Bedingung erteilt werden, daß die Witwe H[REDACTED] ihre persönlichen Grundstücke auch verkaufe. Der Rechtsbeschwerdeführer möchte sich einem solchen Druck nicht aussetzen. Eventuell würde die Behörde sogar geltend machen, die ganze Parzelle sei ohne Entschädigung Bestandteil des Hofes und falle unter den Erbvertrag. In dem Vergleich sei doch schon gesagt, daß diese Parzelle ganz oder teilweise Bestandteil des Hofes sei. Diese Erwägungen zeigten wohl das berechnigte Interesse des Rechtsbeschwerdeführers. Er sei der Ansicht:

1. ein Versagen der Genehmigung des Erbvertrags sei unmöglich, die Vorerbschaft hätte nicht genehmigt zu werden brauchen;
2. der gerichtliche Vergleich sei in unfairer Weise erzwungen;
3. es handele sich um einen Ehegattenhof;
4. das hier in Betracht kommende Grundstück sei nicht Bestandteil des Hofes.

3. Der Rechtsbeschwerdeführer ist zwar befugt, das Rechtsmittel einzulegen. Dem Beschwerdegericht ist aber darin beizutreten, daß die Beschwerde des Beteiligten zu 3) unzulässig war. Irrtumsfrei ist es zunächst davon ausgegangen, daß er die Einziehung des Hoffolgezeugnisses beantragt hat. Er beanstandet in der Rechtsbeschwerde auch nicht, daß seinem Vorbringen im Beschwerdeverfahren ein solches Begehren entnommen worden ist. Daß er dieses Ziel sogleich im zweiten Rechtszug erreichen wollte, begegnet keinen durchgreifenden Bedenken (vgl. Wöhrmann, RdL 1956, 269, 270). Ohne Rechtsverstoß hat das Beschwerdegericht ferner angenommen, daß der Beteiligte zu 3) nicht beschwerdeberechtigt ist. Bei Prüfung der Frage, ob er in seinen Rechten beeinträchtigt ist, hatte das Oberlandesgericht von der Beurteilung der Sach- und Rechtslage auszugehen, wie er selbst sie anstellte, also zu untersuchen, ob dann, wenn seine Beurteilung zutrifft, ein Recht des Beteiligten zu 3) beeinträchtigt wäre. Das wäre auch nach seinem Vorbringen in der Rechtsbeschwerdebegründung nicht der Fall. Sein gesamter Vortrag läßt nicht erkennen, inwiefern seine Rechte und Pflichten durch die Regelung der Angelegenheit u n m i t t e l b a r betroffen werden können (vgl. Wöhrmann, Landwirtschaftsrecht 2. Aufl. § 18 Anm. 25, 31).

Wenn der gerichtliche Vergleich vom 30. März 1966, wie der Beteiligte zu 3) behauptet, nichtig wäre, könnte die Witwe H[REDACTED] auf Grund des Erb-

vertrags die Rechtsstellung der Vorerbin beanspruchen, sofern ihr das Gericht die Zustimmung nach § 7 Abs. 2 HöfeO erteilt. Hofnacherbe blieb aber H [REDACTED]-K [REDACTED]. Der Beteiligte zu 3) käme nicht zum Zuge. Er wäre nach §§ 5, 6 HöfeO als weiterer Hoferbe nur dann in Betracht zu ziehen, wenn der Erbvertrag vom 10. Februar 1961 und die Adoption H [REDACTED]-K [REDACTED] durch den Erblasser unwirksam wären. Insoweit fehlt es aber schon an einer schlüssigen Darlegung der Unwirksamkeit des Erbvertrags.

Dem Oberlandesgericht ist darin zu folgen, daß es sich hier nicht um einen Ehegattenhof handelt. Der Erwerb von 5 ha Land "in den sechziger Jahren" durch die Witwe H [REDACTED] führte diese Eigenschaft nicht herbei. Sie ist nur gegeben, wenn der im Eigentum der Ehegatten stehende Grundbesitz eine landwirtschaftliche Betriebseinheit darstellt, also von einer Hofstelle aus bewirtschaftet wird (Beschluß des Senats vom 18. Oktober 1962 - V BLw 5/62 RdL 1963, 13; Wöhrmann aaO § 1 Anm. 76). Daran fehlt es hier. Nach dem Vorbringen des Rechtsbeschwerdeführers sind 3 1/2 ha jenes Landes veräußert, der Rest ist verpachtet worden. Daraus, daß der Erlös aus dem Landverkauf dem Aufbau der neuen Hofstelle des Erblassers zugute kam, folgt noch nicht, daß sein Hof Ehegattenhof wurde.

Da der Beteiligte zu 3) die Unwirksamkeit des Erbvertrags auf die nicht zutreffende Ansicht gründet, der Hof des Erblassers sei ein Ehegattenhof gewesen, die "letztwilligen Hofesverfügungen hätten nur gemeinschaftlich getroffen werden können" und da er in übrigen

eine angebliche Nichtigkeit des Erbvertrags nach § 138 BGB nicht näher belegt hat, ist vom rechtsgültigen Zustand der den Rechtsbeschwerdeführer als Erben ausschließenden erbvertraglichen Regelung auszugehen. Eine Rechtsbecinträchtigung ist somit nicht dargetan.

Wie das Beschwerdegericht ferner in rechtlich nicht zu beanstandender Weise ausgeführt hat, berührt auch Nummer IX des Vergleichs vom 30. März 1966 die Rechte des Beteiligten zu 3), insbesondere sein Miteigentumsrecht an der in Nummer IX genannten Parzelle nicht. Darüber hinaus bezeugt das Hoffolgezeugnis nur die Hoferbenrechte H [REDACTED]-K [REDACTED] an dem unbestrittenen Miteigentumsanteil des Erblassers. Der Anteil des Beteiligten zu 3) bleibt davon unberührt.

Weiterhin läßt sich auch aus der beabsichtigten Auseinandersetzung über das Miteigentum an jener Parzelle für den Beteiligten zu 3) keine Beschwerde herleiten. Da das Hoffolgezeugnis die Vermutung begründet, daß H [REDACTED]-K [REDACTED] das im Zeugnis angegebene Erbrecht zusteht und zugunsten des Beteiligten zu 3) der Inhalt des Erbscheins, soweit die Vermutung reicht, als richtig gilt, ist bei der gegebenen Sach- und Rechtslage kein Grund dafür ersichtlich, daß er sich nicht mit ihm auseinanderzusetzen vermöchte (§§ 18 HÖfEO, 2365, 2366 EGB). Die Klärung der Frage, ob die "Kontrahenten" der Auseinandersetzung "freie Entscheidung haben oder einer von ihnen erbhofrechtlich gebunden ist und einer Genehmigung bedarf", ist in diesem Zusammenhang ebenso unerheblich wie der Vortrag, daß der Beteiligte zu 3)

"vielleicht zugunsten der Witwe H [REDACTED], aber nicht zugunsten einer ihm völlig fremden Person" auf seine Rechte als Miteigentümer verzichtet "hätte". Schließlich werden Rechte des Rechtsbeschwerdeführers nicht dadurch unmittelbar beeinträchtigt, daß der früher dem Erblasser gehörende Anteil an der im Miteigentum stehenden Parzelle als Hofbestandteil im Hoffolgezeugnis aufgeführt ist.

B) Die Rechtsbeschwerde ist hiernach unbegründet und zurückzuweisen.

Die Kostenentscheidung beruht auf §§ 44, 45 LwVG.

Dr. Augustin

Dr. Piepenbrock

Dr. Grell